

BGer 1B_62/2022 vom 9. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_62_2022

FR: TF 1B_62/2022 du 9 février 2022

IT: TF 1B_62/2022 del 9 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 hat der Obergerichtspräsident II von Obwalden eine Beschwerde von A. _____ wegen "nicht erhaltener Akteneinsicht" als gegenstandslos abgeschrieben. Zur Begründung hat er angeführt, A. _____ habe "keine original unterzeichnete Eingabe" gemacht und diesen Mangel auch innert der ihm zur Verbesserung der Beschwerde angesetzten Frist nicht behoben.

Mit Eingabe vom 31. Januar 2022 erhebt A. _____ Beschwerde gegen diesen Beschluss. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern er bundesrechtswidrig sein soll. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.